

Jugendordnung der Jugendabteilung des Tauchverein Castrop-Rauxel e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Vereinsjugendabteilung ist fester Bestandteil des Tauchverein Castrop-Rauxel e.V.. Sie ist eine Organisation aller Kinder, Jugendlicher und junger Menschen die Mitglied im Tauchverein Castrop-Rauxel e.V. sind und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereinsjugendvorstandes. Für Vereinsjugendvorstandsmitglieder gilt die Altersbegrenzung nicht.

§ 2 Grundsätze

Die Vereinsjugendabteilung des Tauchverein Castrop-Rauxel e.V. führt und verwaltet sich selbstständig.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugendabteilung des Tauchverein Castrop-Rauxel e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) die Vereinsjugendabteilung will auf allen Ebenen ein gutes Verhältnis, gekennzeichnet durch gegenseitige Anerkennung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen, erhalten bzw. herbeiführen;
- b) den Jugendlichen soll eine Verantwortlichkeit im tauchsportlichen Bereich nahe gebracht werden;
- c) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten und leistungssportlichen Ausprägungen;
- d) Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- e) kritische Auseinandersetzungen mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- f) Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen sowie Schulen;
- g) zeitgemäße Jugendpflege;
- h) Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit.

§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:
die Vereinsjugendversammlung und
der Vereinsjugendvorstand.

§ 5 Vereinsjugendversammlung

Die Vereinsjugendversammlung setzt sich aus allen Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen des Tauchverein Castrop-Rauxel e.V. bis Vollendung des 21. Lebensjahres sowie den gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereinsjugendvorstandes zusammen. Sie ist das oberste Organ der Vereinsjugend des Tauchverein Castrop-Rauxel e.V..

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:

- a) Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Vereinsjugendvorstandes und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter;
- b) Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendvorstandes;
- c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
- d) Entlastung und Wahl des Vereinsjugendvorstandes;
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Vereinsjugendveranstaltungen.

Die ordentliche Vereinsjugendversammlung wird einmal jährlich, etwa zwei bis vier Wochen vor der 1. Mitgliederversammlung des Tauchverein Castrop-Rauxel e.V., vom Vereinsjugendvorstand einberufen. Alle Mitglieder der Vereinsjugend werden hierzu mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich vom Vereinsjugendvorstand eingeladen. Die Einladung zur Vereinsjugendversammlung kann vom Vereinsjugendvorstand durch den Versand von E-Mails erfolgen.

Anträge zur Vereinsjugendversammlung können von den Mitgliedern der Vereinsjugend gestellt werden. Sie sind der/dem 1. Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor der Vereinsjugendversammlung schriftlich mit Begründung zuzustellen. Die Vereinsjugendversammlung kann eine Ergänzung der vom Vereinsjugendvorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen, wenn die Dringlichkeit von mindestens 1/3 der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird.

Die Vereinsjugendversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert wählt die Vereinsjugendversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter.

Alle Mitglieder der Vereinsjugend des Tauchverein Castrop-Rauxel e.V. ab dem 10. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes besitzen je eine Stimme. Ein Mitglied kann für ein weiteres Mitglied das Stimmrecht ausüben. Diese Ermächtigung muss vor Beginn der Vereinsjugendversammlung der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter vorgelegt werden.

Für die in der Tagesordnung angegebenen, zur Abstimmung anstehenden, Sachverhalte ist entsprechend obiger Stimmenanzahl eine schriftliche Abgabe der Stimmen möglich. Voraussetzung ist die Aufführung des Sachverhaltes und des Abstimmungsverhaltens (ja oder nein).

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Auf Antrag von 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendvorstandes gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

Die Vereinsjugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Vereinsjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Vereinsjugendversammlung ist eine vereinsöffentliche Veranstaltung, Interessierte des Tauchverein Castrop-Rauxel e.V. können hieran teilnehmen.

§ 6 Vereinsjugendvorstand

Der Vereinsjugendvorstand besteht aus

- a) der/dem 1. Vorsitzenden (Vereinsjugendvertreter/in)
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Jugendkassenwart/in
- d) dem/der Jugendschritfführer/in
- e) Sachbearbeiterinnen und/oder Sachbearbeiter

In den Vereinsjugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied ab dem 14. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres wählbar. Die Amtszeit des Vereinsjugendvorstandes endet alle Jahre mit gerader Endziffer mit der Vereinsjugendversammlung. Der Vereinsjugendvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist möglich. Das Amt eines Vereinsjugendvorstandsmitglieds endet auch mit seinem Ausscheiden aus dem Tauchverein Castrop-Rauxel e.V..

Beim Ausscheiden einer Person aus dem Vereinsjugendvorstand werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur Neubesetzung des Amtes wahrgenommen.

Sollte es auf einer Vereinsjugendversammlung zu keiner Wahl eines Vereinsjugendvorstandes kommen, oder sollte er nicht oder nicht mehr arbeitsfähig sein, so können der Vorstand des Tauchverein Castrop-Rauxel e.V. und der Rest des Vereinsjugendvorstands einen Vereinsjugendvorstand oder Teile davon kommissarisch benennen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Vereinsjugendvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Aufgaben des Vereinsjugendvorstandes sind neben der Durchsetzung der von der Vereinsjugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.

Die/der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vereinsjugendvorstandes. Die Sitzungen des Vereinsjugendvorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Quartal statt.

Im Verhinderungsfall der/des 1. Vorsitzenden wird die Vereinsjugend von der/dem 2. Vorsitzenden vertreten.

Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter werden vom Vereinsjugendvorstand berufen; sie haben einen Sitz aber keine Stimme im Vereinsjugendvorstand. Sie haben die Aufgabe, die Vereinsjugendvorsitzenden in fachlichen Fragen zu beraten und die ihnen im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben können Sonderausschüsse gebildet werden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsjugendvorstand.

Der Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung des Tauchverein Castrop-Rauxel e.V..

Die Beschlüsse des Vorstandes des Tauchverein Castrop-Rauxel sind aber bindend.

Die Vereinsjugendvorstands- und Sonderausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die erforderlichen Ausgaben der Vereinsjugendvorstandsmitglieder sowie der Sonderausschüsse werden vom Vereinsjugendvorstand in der Höhe erstattet, die dieser festsetzt.

§ 7 Bestätigung des Vereinsjugendvorstandes

Die Wahl des Vereinsjugendvorstandes bedarf der Bestätigung des Vorstandes des Tauchverein Castrop-Rauxel e.V..

§ 8 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde vom, durch den Vorstand des Tauchverein Castrop-Rauxel e.V. kommissarisch benannten, ersten Vereinsjugendvorstand am 01.04.2003 beschlossen und tritt mit dem 01.10.2003, dem Tag der Bestätigung durch den Vorstand des Tauchverein Castrop-Rauxel e.V., in Kraft.